

Auch daran wird aber deutlich, dass der Kläger sich nicht scheut, in Auseinandersetzungen, auch wenn sie in erster Linie politische Themen betreffen, zu persönlich diffamierenden Mitteln und Bezeichnungen zu greifen. Dies schränkt seinen eigenen Persönlichkeitsrechtsschutz gegenüber potentiell unsachlichen und herabsetzenden Äußerungen deutlich herab. Wer das Recht der freien Meinungsäußerung in der Weise benutzt wie der Kläger, muss sich auch selbst deutliche Kritik an seiner Person gefallen lassen.

Hinzu kommt, dass der Kläger eine besondere Vorliebe für eine Ausdrucksweise mit sexuell drastischen und dem Genitalbereich entstammenden Begriffen hat, die er auch benutzt, wenn es gar nicht um sexuelle oder verwandte Themen geht, so dass auch politische und andere Diskussionen immer wieder mit sexuellen Konnotationen aufgeladen werden.

Unter Berücksichtigung dessen kann die angegriffene Äußerung nicht als schmähend eingestuft werden. Die Beklagte ist offenbar der Auffassung, dass der Kläger einen fragwürdigen Charakter hat und führt insoweit als Beleg an, er sei auch ein Pornoverfasser. Da es für diese Wertung jedenfalls hinreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte gibt, durfte die Beklagte ihre Meinung über den Kläger in diesem Begriff verdichten.

Da dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zusteht, kann er auch nicht die Freistellung von für dessen vorgerichtliche Geltendmachung aufgewendeten Rechtsanwaltskosten verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Mauck

Dr. Hinke

von Bresinsky

Ausgefertigt

  
Mauck

Justizfachangestellter

